



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Drucksache 16/255

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 212. **§ 212 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.** Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 3.“

Anne Lütkes
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW